

Tagesordnungspunkt

RSB-M1: Verkehrsleistungen für den elektrischen Betrieb mit Vollbahnfahrzeugen ab Fahrplanwechsel 2022/23 (Beschluss)

Beschlussantrag

Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal schreibt die Verkehrsleistungen für den elektrischen Interimsbetrieb ab dem Fahrplanwechsel 2022/23 gemeinsam mit der Landes Ausschreibung für das Netz 18 aus und schließt mit dem Land einen Kooperationsvertrag mit den hier dargestellten Eckpunkten.

Begründung

Das Land Baden-Württemberg bereitet derzeit die Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Netz 18 (Strecken Bad Urach – Metzingen – Tübingen – Herrenberg) vor. Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen orientieren sich dabei an der Zielkonzeption 2025 (Anlage). Aus ihr ergeben sich auch die vom Land finanzierten Verkehrsleistungen. Zur Fortführung des Angebots und zur Regelung der gemeinschaftlichen Finanzierung dieser Inbetriebnahmestufe 1 soll ein Kooperationsvertrag geschlossen werden.

Das Land ist Aufgabenträger für den Streckenabschnitt Bad Urach – Metzingen – Tübingen, der Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) ist Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen und nimmt derzeit die Rolle des Aufgabenträgers für den Streckenabschnitt Tübingen – Herrenberg wahr. Die Regelungen zum Streckenabschnitt Metzingen – Bad Urach erfolgen in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Reutlingen. Das im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagte Unternehmen wird alle Strecken im Netz 18 bedienen.

Die auszuschreibenden Leistungen sollen nach Fertigstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur (Modul 1) in die Regionalstadtbahn Neckar-Alb übergehen. Ab diesem Zeitpunkt sollen dann in einer zweiten Stufe der Inbetriebnahme die Fahrzeuge sowie das dazugehörige Personal, der Vertrieb u. ä. auf den Streckenabschnitt Tübingen – Albstadt-Ebingen der Zollern-Alb-Bahn übergehen und der ZÖA scheidet aus dem Verkehrsvertrag des Netzes 18 aus.

Da die auszuschreibenden Verkehre der Inbetriebnahmestufe 1 die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Kooperationspartner überschreiten, soll mit der zu schließenden Vereinbarung ein gemeinsames Vorgehen vereinbart werden, ohne dass einer der Partner hoheitliche oder gesetzlich übertragene Aufgaben abgibt. Im Rahmen der Ausschreibung der Leistungen wird der ZÖA vorläufig weiterhin seine Rolle als Aufgabenträger wahrnehmen und als Eisenbahnverkehrs- bzw. Infrastrukturunternehmen fungieren; das im Rahmen der Ausschreibung gemeinsam bezuschlagte Eisenbahnverkehrsunternehmen wird als Subunternehmen durch den ZÖA für den Streckenabschnitt Tübingen – Herrenberg beauftragt. Die Kooperationspartner bleiben damit in ihrem Zuständigkeitsgebiet allein für die Auftragsvergabe und Bestellung von SPNV-Leistungen zuständig und verantwortlich.

Die Kooperationspartner erwarten durch die gemeinsame Ausschreibung ein abgestimmtes Verkehrsangebot, die Erzielung von Synergieeffekten sowie Einsparungen bei der Verwendung öffentlicher Mittel bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung. Die NVBW soll die Organisation und Durchführung des gemeinsamen Ausschreibungsverfahrens federführend abwickeln.

Im Einzelnen sieht die Kooperationsvereinbarung folgendes vor:

1. Die aususchreibenden Verkehrsleistungen sind ab dem Fahrplanjahr 2023 (beginnt zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022) auf folgenden Kursbuchstrecken (KBS) zu erbringen:
KBS 760: Metzingen – Tübingen
KBS 764: Tübingen – Herrenberg
KBS 763: Metzingen – Bad Urach.
2. Ab Dezember 2026 steht dem Land Baden-Württemberg ein Wahlrecht zu, die Fahrzeuge von Netz 18 auf die Zollern-Alb-Bahn zwischen Tübingen und Albstadt-Ebingen zu verschieben. Mit Ausübung dieses Wahlrechts, welches einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt wird, endet der Kooperationsvertrag, spätestens jedoch zum Fahrplanwechsel im Dezember 2034.
3. Der Leistungsumfang der ausgeschriebenen Leistung beträgt insgesamt 1.475.079 Zugkilometer pro Jahr. Davon entfallen auf den Abschnitt Metzingen - Tübingen 551.106 Zugkilometer pro Jahr, auf den Abschnitt Tübingen – Herrenberg 690.834 Zugkilometer pro Jahr und auf den Abschnitt Metzingen – Bad Urach 233.139 Zugkilometer pro Jahr.
4. Das Vergabeverfahren wird von den Kooperationspartnern und der NVBW gemeinsam durchgeführt. Die Federführung liegt bei der NVBW. Vertragspartner des Verkehrsvertrages werden der Ausschreibungsgewinner und die Kooperationspartner. Zwischen dem Ausschreibungsgewinner und dem ZÖA wird hinsichtlich der Verkehrsleistungen auf der KBS 764 (Tübingen – Herrenberg) ein Subunternehmervertrag abgeschlossen.
5. Jeder Kooperationspartner stellt die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren erforderlichen betrieblichen Daten bereit und ist für die Richtigkeit seiner bereitgestellten betrieblichen Daten verantwortlich.
6. Die Beauftragung Dritter (z.B. Gutachter und Berater) für Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren ist nach gegenseitiger Abstimmung jederzeit möglich. Soweit die Kooperationspartner Dritte gemeinsam und einvernehmlich beauftragen, tragen sie die Kosten hälftig. Dies gilt nicht für Eigenleistungen der vom Federführer nach § 8 Abs. 5 beauftragten Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH („NVBW“). Beauftragt ein Kooperationspartner einen Dritten ohne Zustimmung des anderen Kooperationspartners, trägt er die anfallenden Kosten selbst.

Auf der Grundlage des Landesstandards nach dem Zielkonzept 2025 finanziert das Land rund 450.000 Zugkm, der Fahrplanentwurf für das Netz 18 sieht auf der Ammertalbahn insgesamt rund 690.000 Zugkm vor. Derzeit finanziert der ZÖA rund 520.000 Zugkm, mit Inkrafttreten dieser Regelung muss der ZÖA noch rund 240.000 Zugkm finanzieren.

Der Ausschreibungsfahrplan sieht also 33% mehr Leistungen vor als heute angeboten werden. 65% der Gesamtleistung wird künftig vom Land finanziert.